

Alienare (deu)

Alienare: Weggeben, veräußern.

Im römischen Recht bezeichnete *alienatio* einen Eigentumstransfer mittels Verkauf oder Schenkung. Weiter gefasst ist *alienatio* in den Novellen Justinians († 565), in welchen *alienatio* im Zusammenhang mit dem Verbot der Veräußerung von Kirchengut als Oberbegriff für alle Arten der Weggabe von Eigentum, konkret neben Verkauf und Schenkung auch durch Tausch oder Ewignacht definiert wird. In diesem Zusammenhang findet sich *alienare* häufig in frühmittelalterlichen Quellen in Verbindung mit dem Verbot der Entfremdung von Kirchengut.

HL

¹ A. Berger, Encyclopedic dictionary, S. 359; H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 375f.

² Justinian, Novellae 7,1 (*Alienationis autem nomen generalius ideo posuimus, ut prohibeamus et venditionem et donationem et commutationem et in perpetuum extensam emphyteosin, quae non procul ab alienatione consistit.*); Vgl. dazu auch S. Esders, Die frühmittelalterliche „Blüte“, S. 32f.

³ Für einen Überblick über die Entwicklung des Entfremdungsverbotes vgl. S. Esders, Die frühmittelalterliche „Blüte“, S. 29-41; U. Vones-Liebenstein, Vom Tausch, S. 430-435. Kirchengut durfte nicht veräußert, sondern lediglich getauscht werden. Grundsätzlich war dazu die Zustimmung der zur jeweiligen Kirche oder dem jeweiligen Kloster gehörenden Kleriker, Kanoniker oder Mönche notwendig.